

09.03.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz ber Duldung bei Ausbildung und Beschftigung

Bundesministerium
des Innern, fr Bau
und Heimat

Berlin, 2. Mrz 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung erlaube ich mir, Ihnen als Anlagen die Stellungnahmen der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zum „Gesetz ber Duldung bei Ausbildung und Beschftigung“ vom 28. Juni 2019 (279/19 (Beschluss)) und zur Entschlieung des Bundesrates betreffend das Aufenthaltsgesetz vom 3. Juli 2020 (187/20 (Beschluss))* zu bersenden.

Mit freundlichen Gren

Stephan Mayer

* siehe zu Drucksache 187/20 (Beschluss)

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum
Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung
— BR-Drucksache 279/19 (Beschluss) —

Die Bundesregierung nimmt zur EntschlieÙung des Bundesrates vom 28. Juni 2020,
(BR-Drs. 279/19 (Beschluss)) wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat begrüÙt, dass mit dem
Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung geflüchteten Menschen grund-
sätzlich während einer Berufsausbildung oder während einer Beschäftigung ein rechts-
sicherer Aufenthalt für die Dauer der Berufsausbildung oder der Beschäftigung ermög-
licht werden soll.

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung werden Regelungen
geschaffen, die auch nach Auffassung des Bundesrates erforderlich sind, um gedulde-
ten Personen, die sich bereits in Ausbildung oder Beschäftigung befinden oder die eine
Ausbildungsstelle konkret in Aussicht haben, und den sie ausbildenden bzw. beschäfti-
genden Betrieben Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Den geduldeten Perso-
nen wird durch den gesetzlich möglichen Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt
eine langfristige sicherere Aufenthaltsperspektive eröffnet.

Die Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme in der BR-Drs. 8/19 (Be-
schluss) wurden weitgehend nicht aufgegriffen, da diese den gefundenen Gesamtkom-
promiss zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungs- bzw. Beschäfti-
gungsduldung nach § 60c bzw. § 60d des Aufenthaltsgesetzes in Frage gestellt hätten.

Der Entwurf des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BR-Drs.
8/19) enthält im allgemeinen Teil der Begründung auf Seite 10 die Vorgabe, dass das
Gesetz zu evaluieren ist. Im Rahmen dieser Evaluierung werden die in der Entschlie-
Ùung unter den Buchstaben d bis f geäuÙerten Bitten sowie die Fragen des Übergangs
von diesen besonderen Duldungen in den rechtmäßigen Aufenthalt nach sorgfältiger
Beobachtung wie auch nach Überprüfung der Wirkung der Regelungen rechtzeitig vor
dem Außer-Kraft-Treten von § 60d des Aufenthaltsgesetzes zum 31. Dezember 2023
Berücksichtigung finden.